

**1849/2020**

**Gesetz  
zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs  
Vom 12. November 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:  
Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Artikel 2 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022

Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes

Artikel 4 Änderung des Errichtungsgesetzes ITVSH

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Artikel 6 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Artikel 1**

**Gesetz**

**über den kommunalen Finanzausgleich  
in Schleswig-Holstein  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-4

Auszug ....

(3) Die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Kreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Er darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

## **Artikel 2**

### **Gesetz**

#### **zum pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2021 und 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 605-1

#### **§ 1**

(1) Das Land gewährt den Gemeinden in den Jahren 2021 und 2022 für erwartete Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 einen pauschalen Ausgleich. Die Kompensationsleistung des Landes ist in Summe auf 110 Millionen Euro gedeckelt.

(2) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von bis zu 50 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2021. Im Jahr 2022 erhalten die Gemeinden einen Betrag in Höhe von bis zu 25 % der voraussichtlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2022.

(3) Zur Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen werden das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2019 für die Jahre 2021 und 2022 und das Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung des jeweiligen Jahres gegenübergestellt.

#### **§ 2**

(1) Die Verteilung auf die Gemeinden entspricht dem Schlüssel, nach dem nach der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), der auf die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entfallende Anteil an der Einkommensteuer aufgeteilt wird.

(2) Die Auszahlungen erfolgen in den Jahren 2021 und 2022 nach Vorliegen der Ergebnisse der jeweiligen Herbst-Steuerschätzung.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Schulgesetzes<sup>1)</sup>**

**Artikel 7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten<sup>5)</sup>**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), außer Kraft.

Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2020

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

Karin Prien  
Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Bernd Buchholz  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin  
für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung

Claus Christian Claussen  
Minister  
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Jan Philipp Albrecht  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

<sup>2)</sup> Ändert Ges. vom 14. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-19

<sup>3)</sup> Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-2

<sup>4)</sup> Ändert Ges. i.d.F. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

<sup>5)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-3